

Hinweise für Antragstellende für eine finanzielle Förderung durch Calcutta Rescue Deutschland e.V.

1. Antragstellende nehmen vorab mit dem Vorstand Kontakt auf, um die inhaltlichen Grundzüge ihres Vorhabens zu erläutern. Auf diese Weise kann bereits in einer frühen Phase geklärt werden, ob eine Projektidee eine grundsätzliche Förderchance bei CRD hat.
2. Erstantragstellenden empfiehlt CRD, die über die Vereinsadresse erhältlichen Antragsformulare einzusehen. Anhand dieser Formulare können sich Antragstellende über die inhaltlichen und formalen Anforderungen informieren.
3. Der Antrag selbst kann jederzeit bei CRD eingereicht werden. Er wird zunächst formell und darauf folgend fachlich begutachtet. Die Entscheidung über eine Förderung wird von der Mitgliederversammlung getroffen.
4. Ein vollständiger Antrag umfasst die Formulare „Projectholder Questionnaire“ und „Project Questionnaire“.
5. Die Ziele der Satzung von CRD sind zu berücksichtigen (§ 2 Zweck):
 - a. die Förderung einer medizinischen Versorgung und Gesundheitsaufklärung der Bedürftigen in Kolkata und Westbengalen sowie eine Verbesserung ihrer Lebensumstände.
 - b. die Förderung der Bildung und Ausbildung von Erwachsenen und Kindern in Kolkata und Westbengalen.
 - c. die Förderung von Projekten, die nach dem Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“ verfahren und eine Landflucht nach Kolkata bekämpfen.
 - d. Informations-, Aufklärungs- und Bildungsarbeit über die Situation in Indien am Beispiel Kolkata/Westbengalen.
 - e. die Förderung der Zusammenarbeit verschiedener Gruppen, Organisationen, Initiativen und Einzelpersonen, die o.g. Ziele weltweit unterstützen.

Weitere Hinweise:

1. Die Laufzeit der Förderung sollte in der Regel 2-4 Jahre betragen (Antrag zur Anschlussförderung ist möglich).
2. Die Fördersumme bei Projekten soll in der Regel höchstens 80 % der Gesamtprojektsumme und höchstens 20.000 Euro pro Jahr betragen. Die Förderung eines Projektes kann auch anteilig erfolgen.
3. Es muss ein Finanzierungsplan vorliegen, der die Gesamtfinanzierung dokumentiert.
4. Zwischen Antragstellenden und CRD ist eine schriftliche Projektvereinbarung zu treffen.
5. Die Antragstellenden besitzen nach dem Foreign Contribution Regulation Act (FCRA) die Erlaubnis, Spendengelder aus Deutschland entgegenzunehmen.
6. Bei Erstantragstellenden ist vor der Mitgliederversammlung, welche die finanzielle Förderung durch CRD beschließt, ein Besuch bei den Erstantragstellenden durch Beauftragte von CRD, bei welchem das Projekt inspiziert wird, zwingend.